

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER EHELICHEN GEMEINSCHAFT: UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN, WO UND WIE?

Es handelt sich um gesetzlich geregelte Massnahmen zur Unterstützung von verheirateten Personen, die eheliche Schwierigkeiten haben.

Personen, die sich nicht direkt an eine Richterin oder einen Richter wenden wollen, können Kontakt mit einem Ehe-, Familienberatungs- oder Mediationsdienst aufnehmen, um eine gütliche Regelung anzustreben.

Das Gericht wird nur aktiv, wenn die **Ehepartner gemeinsam** oder **einer von ihnen** dies beantragen. D.h. das Gericht kann nicht von Amtes wegen oder auf Antrag Dritter tätig werden.

An welche Amtsperson muss man sich wenden und wie?

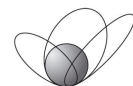
Der Ehepartner, der beim Gericht Eheschutzmassnahmen beantragen möchte, richtet einen **individuellen schriftlichen Antrag** an die Gerichtspräsidentin bzw. den Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts an seinem Wohnort oder am Wohnort des anderen Ehepartners. Das Paar kann auch einen **gemeinsamen schriftlichen Antrag** stellen bei der Gerichtspräsidentin bzw. beim Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts an seinem Wohnort. Wenn das Paar nicht mehr zusammenlebt, kann der Antrag wahlweise bei der Gerichtspräsidentin bzw. beim Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts am Wohnort des einen oder des anderen Ehepartners eingereicht werden.

Voraussetzungen:

Ein Antrag auf Eheschutzmassnahmen kann beim Gericht gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: Einer der beiden Ehepartner erfüllt seine Pflichten der Familie gegenüber (d. h. seine ehelichen Pflichten und/oder seine Pflichten als Elternteil) nicht; oder das Ehepaar ist sich über einen wichtigen Punkt der ehelichen Gemeinschaft nicht einig).

Der **schriftliche Antrag** muss eine **kurze Darstellung der Situation** (Zusammenfassung der familiären Situation und der Umstände, welche den Antrag rechtfertigen) enthalten sowie die **gewünschten Massnahmen** (z.B. Zuteilung der Kinder, Höhe des Unterhaltsbeitrags*, Zuteilung der Familienwohnung usw.). Es empfiehlt sich – insbesondere bei grossen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehepartnern – eine Anwältin, einen Anwalt oder eine Rechtsberatung beizuziehen.

Die Unterhaltsbeiträge können für die Zukunft gefordert werden sowie für das Jahr, das der Einreichung des Antrags vorangeht.



Die Punkte, zu denen beim Gericht Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft beantragt werden können, sind **enger begrenzt** als die Punkte, die in einer Familien- oder Eheberatung oder an einer Mediationsstelle vorgebracht werden können. Namentlich persönliche Fragen wie religiöse und politische Ansichten sowie kulturelle Präferenzen können nicht dem Gericht zur Mediation vorgelegt werden. Auch Fragen zum Intimleben (sexuelle Beziehungen, Verwendung von Verhütungsmitteln, therapeutische Abtreibung) werden vom Gericht nicht ohne Zustimmung der Ehepartner behandelt.

In der Rolle der Beraterin/des Beraters stehen der RichterIn bzw. dem Richter verschiedene Mittel zur Verfügung:

- Sie/er kann die Ehepartner zuerst an ihre Aufgaben und Pflichten **erinnern**.
- Wenn die Ehepartner ihren Pflichten nachkommen und sich lediglich nicht einigen können, hilft ihnen die RichterIn bzw. der Richter, **eine Einigung zu finden**, indem sie/er das Paar im Sinne des Familienrechts berät.
- Die RichterIn bzw. der Richter **kann** – jedoch nur mit Zustimmung beider Ehegatten – **qualifizierte Fachleute beiziehen**: Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Geistliche usw.
- Die RichterIn bzw. der Richter **kann** den Ehepartnern **raten**, sich an eine **Familien- oder Eheberatung oder an eine Mediationsstelle** zu wenden. Sie/er kann das Paar aber nicht dazu zwingen.

Wenn Eheschutzmassnahmen beantragt werden, versucht das Gericht in einem ersten Schritt zu schlichten. Wenn dies gelingt, ist das Verfahren beendet. Wenn der Schlichtungsversuch scheitert, kann die RichterIn bzw. der Richter **zwingende**, vom Gesetz vorgesehene **Massnahmen** anordnen, **wenn mindestens einer der beiden Ehepartner dies verlangt** hat und sich solche Massnahmen als notwendig erweisen.

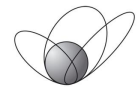
Massnahmearten

Zwingende Massnahmen:

Zwingende Massnahmen werden vom Gericht angeordnet, wenn:

- mindestens einer der beiden Ehepartner dies in seinem Antrag verlangt. Massnahmen bezüglich der Kinder ordnet das Gericht von Amtes wegen an, selbst wenn im schriftlichen Antrag diesbezüglich nichts erwähnt ist;
- der Schlichtungsversuch gescheitert ist oder nicht zwingende Massnahmen bereits im Voraus unwirksam erscheinen;
- die vorgesehenen Massnahmen geeignet scheinen, die Situation der Ehepartner – zumindest provisorisch – zu regeln.

Die RichterIn bzw. der Richter **ordnet sehr konkrete Massnahmen an**. Der Inhalt der Massnahmen richtet sich danach, ob die Ehepartner die Lebensgemeinschaft weiterführen oder nicht.



Wenn das Paar weiterhin zusammenlebt:

- Festsetzung der Alimente, die an den Unterhalt der Familie zu entrichten sind, oder eines angemessenen Betrags für den Ehepartner, der sich um Haushalt und/oder Kinder kümmert;
- Aufhebung der Befugnis, die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie zu vertreten;
- Genehmigung an den einen Ehepartner, die eheliche Gemeinschaft für eine bestimmte Handlung zu vertreten, die der andere ohne gerechtfertigten Grund verweigert (z.B. den Mietvertrag für die Familienwohnung kündigen).

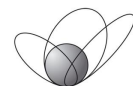
Wenn das Paar nicht mehr zusammenlebt:

- Formelle Genehmigung der Auflösung der Lebensgemeinschaft;
- Festsetzung der Alimente, die an den Ehepartner sowie an die Kinder bezahlt werden müssen;
- Zuteilung der Obhut über die Kinder und Modalitäten des Besuchsrechts;
- Zuteilung der Familienwohnung und des Hausrats;
- Güterrechtliche Auseinandersetzung, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Weitere Massnahmen (unabhängig davon, ob das Paar zusammenlebt oder nicht):

- Wenn ein Ehepartner seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt, können auch Massnahmen angeordnet werden, um dessen Schuldnerin oder Schuldner (im Allgemeinen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber) zu verpflichten, direkt an die unterhaltsberechtigte Person zu zahlen.
- Ein Ehepartner kann verpflichtet werden, dem anderen über seine finanzielle Situation Auskunft zu geben; die RichterIn bzw. der Richter kann sich für die Auskünfte auch an Dritte (z.B. Banken) wenden.
- Der eine Ehepartner kann ermächtigt werden, den Mietvertrag für die Familienwohnung zu kündigen oder die Wohnung zu verkaufen, wenn sich der andere ohne gerechtfertigten Grund dagegen stellt;
- Um die wirtschaftliche Situation der Familie zu schützen oder die Schulden zwischen den Ehegatten zu regeln, kann ein Ehepartner am Verkauf bestimmter Gegenstände gehindert werden;
- Einräumung einer Frist zur Regelung der Schulden zwischen den Ehegatten;

Anordnung von Massnahmen zum Schutz der Kinder.



Dauer und Ende der Massnahmen

Die Richterin bzw. der Richter kann solche Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft auf **unbestimmte oder bestimmte Dauer** anordnen.

Die Eheschutzmassnahmen enden:

- nach Ablauf der vom Gericht gesetzten Frist;
- auf Ersuchen des einen Ehepartners, wenn die Ursachen für die Massnahmen weggefallen sind oder wenn sich die Situation verändert hat (z.B. Scheidungs- oder Trennungsklage);
- wenn die Ehegatten nach einer vorübergehenden Trennung wieder zusammenleben.

Man muss jedoch je nach Art der Massnahmen unterscheiden:

Massnahmen bezüglich Alimente, Zuteilung der Wohnung und des Hausrats sowie bezüglich der Kinder (unter Vorbehalt der Intervention der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **enden automatisch**, wenn das Zusammenleben wieder aufgenommen wird oder wenn die Frist abgelaufen ist, für die sie angeordnet waren.

Die gerichtlich angeordnete Gütertrennung dagegen, die Zahlungsanweisungen an die Schuldner, die Einschränkung der Verfügungsgewalt sowie die Aufhebung der Befugnis, die eheliche Gemeinschaft zu vertreten, **bleiben in Kraft**, selbst wenn die beiden Ehepartner wieder zusammenleben oder die Frist abgelaufen ist, für welche die Massnahmen angeordnet wurden. Wollen die Ehepartner die Gütertrennung aufheben, können sie mit einem Ehevertrag wieder den ursprünglichen Güterstand herstellen oder einen anderen Güterstand wählen. Sie können auch das Gericht bitten, den ursprünglichen Güterstand wieder herzustellen und die anderen Massnahmen, die in Kraft geblieben sind, aufzuheben, wenn diese nicht mehr gerechtfertigt sind.

Man kann jederzeit erneut Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft beantragen. Wenn jedoch die Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft ausgeschlossen erscheint, ist eine gerichtliche Trennung oder eine Scheidung in Betracht zu ziehen.